

Vereinsgründung

Autorin Valentina Baviera, Juristin und Organisationsberaterin SAAP/BSO, www.bavieraberatung.ch

Datum November 2007

Ein Verein entsteht auf einfache Art: Am Anfang stehen die Idee und der Wille einer Gruppe von Menschen, gemeinsam ein Ziel zu erreichen oder eine Aufgabe zu bewältigen. Ein Verein hat primär ein ideelles, kein wirtschaftliches Ziel. Wenn die richtige Form gefunden ist, wie sich der Verein organisieren soll, steht der Gründung nichts mehr im Weg.

An der Gründungsversammlung wird der Verein ins Leben gerufen: Sobald die Gründungsmitglieder den Vereinszweck bestimmt, die Statuten genehmigt sowie den Vorstand gewählt haben, ist der Verein rechtsgültig gegründet und handlungsfähig, er ist jetzt eine so genannte juristische Person.

Eine wichtige Grundlage für jeden Verein sind seine schriftlich verfassten **Statuten**, damit gibt sich der Verein seine eigene Ordnung. Die Statuten beschreiben, welche Aufgaben der Verein übernimmt, wie er sich organisiert und finanziert. Sie bilden neben dem Gesetz (Zivilgesetzbuch Art. 60 - 79) den rechtlichen Rahmen für die Mitglieder und den Vorstand.

Statuten

Die Statuten enthalten im Wesentlichen folgende Punkte:

- **Name und Sitz**

Der Verein braucht einen Namen. Damit der Verein sich erkennbar von anderen unterscheidet, muss er beim Namen genannt werden können.

Der Sitz ist der Ort an dem der Verein rechtlich belangbar ist. Der Sitz liegt immer in einer politischen Gemeinde, er kann frei gewählt werden.

- **Zweck**

Der Verein muss einen ideellen Zweck haben und ein soziales, kulturelles, politisches, sportliches oder anderes nicht wirtschaftliches Anliegen verfolgen. In diesem Rahmen darf der Zweck frei gewählt werden. Die Zweckbestimmung, soll möglichst präzise und verständlich formuliert werden und erklären, was der Verein erreichen will.

- **Mitglieder**

Die Statuten beschreiben, wer Mitglied des Vereins werden kann, und welche Rechte und Pflichten die Mitglieder haben. Sie beschreiben die unterschiedlichen Mitgliederkategorien und enthalten Bestimmungen darüber, wie Mitglieder aufgenommen und ausgeschlossen werden.

- **Organisation**

Die Zuständigkeit und die Organisationsweise der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und eventuell anderer Organe (z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen) werden geregelt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann frei gewählt werden, ebenso deren Aufgaben. Wenn der Vorstand "sich selber konstituiert" heisst das, er verteilt seine Ämter selber.

- **Haftung**

Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, haftet das nur Vereinsvermögen für die Verpflichtungen des Vereins; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- **Mittel**

Die Statuten enthalten eine Bestimmung zu den Mitteln mit welchen sich der Verein finanziert: Bsp. Mitgliederbeiträge (evtl. deren Höhe), Spenden, Subventionen. Will der Verein Mitgliederbeiträge erheben, so muss dies in den Statuten festgehalten sein.

- **Auflösung**

In diesem Artikel wird geregelt, wie die Auflösung des Vereins beschlossen wird und an wen die verbleibenden Mittel fallen.

Die Vereinsgründung findet an der **Gründungsversammlung** durch die Gründungsmitglieder statt. Zwei Personen können theoretisch einen Verein gründen. Es ist allerdings ratsam, wenn sich mindestens drei Personen einfinden, schon um eine Abstimmung durchführen zu können. Die Gründungsversammlung genehmigt die Statuten und wählt die Organe, d.h. mindestens den Vorstand. Gründungsmitglieder müssen nicht zwingend dem Verein beitreten.

Es wird ein **Gründungsprotokoll** verfasst. Dieses gibt Auskunft über die anwesenden Personen und den Gründungsakt, nämlich den Beschluss gemeinsam einen Verein zu gründen. Es bestätigt die Genehmigung der Statuten und die Wahl des Vorstandes (und allenfalls der Revisionsstelle). Die Statuten müssen von den Gründungsmitgliedern nicht unterzeichnet werden; das Gründungsprotokoll enthält jedoch die Namen der Gründungsmitglieder und wird von der Protokoll führenden Person unterzeichnet.

Wirkung

Ist der Verein ordentlich gegründet und handlungsfähig, kann er rechtsgültig handeln, das heisst, Rechte und Pflichten erwerben wie z.B. Verträge abschliessen. Diese Rechte und Pflichten entstehen beim Verein als juristische Person (und nicht bei seinen Mitgliedern). Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem eigenen Vermögen.

Eröffnung Post- oder Bankkonto

Für die Eröffnung eines Vereinskontos verlangen die Post oder die Bank die Statuten und das Gründungsprotokoll.

Handelsregistereintrag

Ein Verein der ein kaufmännisches Gewerbe betreibt und einen Jahresumsatz von über Fr. 100'000.- erzielt ist verpflichtet, sich im Handelsregister einzutragen.